Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 348
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

vom 14. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2021)

zum Thema:
Aufhebung der Wiedereinreisesperre für abgeschobene Straftäter

und **Antwort** vom 27. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Johannes Werner (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27348
vom 14.04.2021
über Aufhebung der Wiedereinreisesperre für abgeschobene Straftäter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was passiert in der Regel, wenn ein ausreisepflichtiger Straftäter in Berlin seine Strafe abgesessen hat?

Zu 1.:
Mit Inhaftierung einer Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit erfolgt seitens der Vollzugsanstalten die Benachrichtigung des zuständigen Landesamtes für Einwanderung über den Beginn der Inhaftierung sowie über die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung nach § 74 Absatz 2 Nummer 1-3 der Aufenthaltsverordnung. Sofern daraufhin die Vollzugsanstalten vom Landesamt für Einwanderung Kenntnis über die beabsichtigte Rückführung erhalten bzw. ein Übernahmeantrag eingeht, erfolgen weitere Rücksprachen zwischen den Vollzugsanstalten und dem zuständigen Landesamt für Einwanderung. Wenn zum Entlassungszeitpunkt seitens des Landesamtes für Einwanderung, ggf. unter Hinzuziehung der Polizei, keine Übernahme der oder des vollziehbar ausreisepflichtigen Gefangenen zwecks Rückführung erfolgt oder Abschiebehaft beantragt wurde, wird die oder der Gefangene am vorgesehenen Entlassungstag entlassen.
Grundsätzlich ist das Ziel, vollziehbar ausreisepflichtige Personen, bei denen keine Duldungsgründe vorliegen, aus der Strafhaft abzuschieben.

2. Welche Möglichkeiten hat der Senat um sicherzugehen, dass ein ausreisepflichtiger Straftäter nach verbüßter Strafe das Land verlässt? Wie oft wurden die genannten Möglichkeiten in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 angewendet (bitte um detaillierte Aufschlüsselung)?

Zu 2.:
Grundsätzlich bestehen hierfür die Möglichkeiten der Abschiebung und die der freiwilligen Ausreise. Die Anzahl der Abschiebungen allgemein sowie der Abschiebungen aus Strafhaft kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden. Abschiebungen von Straftätern außerhalb von Haftanstalten werden statistisch nicht gesondert erfasst.
Ferner kann der Tabelle die Anzahl der freiwilligen Ausreisen entnommen werden. Eine gesonderte statistische Erfassung ausgereister Straftäter erfolgt ebenso nicht.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 31.03.2021)
Abschiebungen	806	2028	1638	1182	1003	974	270
Abschiebungen aus Strafhaft	100	157	131	222	207	149	54
*Freiwillige Ausreise	Nicht erfasst	9601	3629	2799	5767	4576	1145

* Quelle: Faktenblatt LEA / Eine statistische Erfassung der freiwilligen Ausreisen im Rahmen des Faktenblatts erfolgt erst seit dem Jahr 2016. Seit dem 01.01.2019 wird eine neue Erhebungsmethode nach Vorgaben des Bundes angewandt, wodurch keine Vergleichbarkeit mit den früheren Zahlen besteht.

3. a) Wie stellt der Senat sicher, dass ausgewiesene Straftäter nicht wieder zurückkehren?

Zu 3. a):
Bei ausländischen Person, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind, ist ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (auch Wiedereinreisesperre genannt) zu erlassen. Ein solches Verbot soll ebenso mit der Abschiebungsandrohung oder dem Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG verfügt werden. Infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots darf der Ausländer für dessen Dauer weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten, noch darf ihm selbst im Falle eines Anspruchs ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Daher werden Zustimmungen zur Erteilung von Visa für die Einreise und den Aufenthalt im Falle einer bestehenden Einreisesperre durch das Landesamt für Einwanderung nicht erteilt.

b) Wie viele Ausgewiesene sind in den in Frage 2 genannten Jahren trotz Wiedereinreisesperre erneut eingereist?
c) Bei wie vielen ist die Wiedereinreisesperre inzwischen aufgehoben worden?
d) Wie viele sind daraufhin tatsächlich wieder eingereist?

Zu 3. b) – d):
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

4. a) Wie oft wurde in den in Frage 2 genannten Jahren von der Möglichkeit der Wiedereinreise nach 6-12 Monaten, wenn der Antragsteller Kinder unter sechs Jahren in Deutschland hat, Gebrauch gemacht?
b) Wie viele Anträge davon wurden für vorbestrafte Antragsteller bewilligt?

Zu 4.:
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

5. Wie viele ausreisepflichtige Straftäter sitzen zurzeit in Berliner Gefängnissen? Wie viele von ihnen haben Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft? Wie viele von Ihnen haben Kinder unter sechs Jahren?

Zu 5.:
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

6. a) Wie viele sog. Gefährder gibt es derzeit in Berlin?

Zu 6. a):
Die Anzahl der Personen, die in Berlin als Gefährder eingestuft sind, entspricht einer Größenordnung im hohen zweistelligen Bereich.

b) Wie viele von ihnen haben Kinder unter sechs Jahren?

Zu 6. b):
Die Anzahl der Personen, die als Gefährder eingestuft sind und Kinder unter sechs Jahren haben, liegt im niedrigen zweistelligen Bereich.

c) Wie viele Gefährder, die sich derzeit in Berlin aufhalten, wurden bereits ausgewiesen und haben dann von ihrem Wiedereinreiserecht, wegen Kindern unter sechs Jahren mit Aufenthalt in Deutschland, Gebrauch gemacht?

Zu 6. c):
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

7. Wie bewertet der Senat den Fall von Yassin A. (BILD berichtete: https://www.bild.de/bild-plus/regional/berlin/berlin-aktuell/polizisten-killer-zurueck-in-berlin-weil-er-im-knast-vier-kinder-zeugte-75986840.bild.html#remId=16931562521357322 11)? Ergeben sich daraus mögliche Konsequenzen, z.B. in Form von Gesetzanpassungen bzgl. der Möglichkeit nach 6-12 Monaten wieder einzureisen, wenn der Antragsteller Kinder unter sechs Jahren mit Aufenthalt in Deutschland hat? Wenn ja, welche; wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:Nach erfolgtem Visumsverfahren erhielt A. eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen) für drei Jahre. Die erforderliche Zustimmung des Landesamts für Einwanderung (LEA) im Visumsverfahren war aus rechtlichen Gründen zu erteilen.

Der Schutz der Familie ist durch Art. 6 GG in besonderer Weise verfassungsrechtlich garantiert. Aus diesem Grund kommt dem Schutz der Familie im Ausländerrecht sowie in der gesamten Rechtsordnung eine besondere Bedeutung zu. Besteht eine familiäre Beziehung zu einem oder sogar mehreren deutschen Kindern unter sechs Jahren (so wie hier), ist nach der Rechtsprechung im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung in der Regel eine Sperrfrist von einem Jahr angemessen, um den Sicherheitsinteressen und dem Schutz der Familie Rechnung zu tragen. Dabei wird in der Rechtsprechung regelmäßig betont, dass der persönliche Kontakt vor allem bei Kindern unter sechs Jahren von besonderer Bedeutung für die Entwicklung ist.

Die Einreise zu seiner Familie nach Ablauf der Sperrfrist und sein momentaner Aufenthalt sind daher rechtlich nicht zu beanstanden, zumal nach Verbüßung der Haftstrafe keine weiteren Anhaltspunkte für eine weitere Gefährdung bestehen. Das AufenthG liegt in der Kompetenz des Bundes, der allerdings an Art. 6 GG, Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gebunden ist.

8. Mit welcher Begründung beträgt die Wiedereinreisesperre, nachdem minderjährige Kinder von Ausreisepflichtigen zurückbleiben, sechs Monate bis ein Jahr? Warum gibt es dann überhaupt eine Sperre bzw. wieso keine längere oder kürzere?

Zu 8.:
Das LEA hat gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG bei der Befristung des mit einer Ausweisung verbundenen gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots über die Länge der Frist nach Ermessen zu entscheiden.
Hierzu bedarf es in einem ersten Schritt der prognostischen Einschätzung im Einzelfall, wie lange das Verhalten des Betroffenen, das seiner Ausweisung zugrunde liegt, das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr zu tragen vermag. Die auf diese Weise an der Erreichung des Ausweisungszwecks ermittelte Höchstfrist muss vom LEA in einem zweiten Schritt an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 6 GG), sowie unions- und konventionsrechtlich den Vorgaben aus Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 8 EMRK gemessen und in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden.
Dies gilt insbesondere, wenn (wie hier) Rechte aus Art. 6 GG durch deutsche Kinder unter sechs Jahren vorliegen und nachweislich zu diesen die Rechte vermittelnden Kindern eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft oder eine schützenswerte Beistands- und Betreuungsgemeinschaft besteht.
Dabei sind auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls die nach § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG schutzwürdigen Bleibeinteressen des Ausländers in den Blick zu nehmen und nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit den öffentlichen Belangen umfassend abzuwägen (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.02.2017 zu BVerwG 1 C 27.16 Ermessen der Ausländerbehörde bei der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG).
Gemessen an den oben aufgestellten Grundsätzen wurden in den Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) unter 11.3.1 ff zur Wahrung einer einheitlichen Ermessenausübung der Sachbearbeitung Leitlinien aufgestellt, die unter anderem einen Orientierungsrahmen vorgeben, in dem sich die angemessene Frist bewegen sollte.

9. Hat der Senat nach der Freilassung und Wiedereinreise seines Mörders Kontakt zur Familie von Roland Krüger aufgenommen? Wenn nicht, warum nicht; und wenn ja, was wurde besprochen?

Zu 9.:
Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

10. Hält der Senat eine Entschuldigung bei der Familie von Roland Krüger für angemessen? Wenn nicht, warum nicht; wenn ja, ist das bereits erfolgt?

Zu 10.:
Es ist nachvollziehbar, dass die Wiedereinreise des. A. von einigen als unbefriedigend empfunden wird. Der Rechtsstaat beansprucht indes auch in diesem Fall Geltung. Der Senat ist rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet. Wie bereits in der Antwort auf Frage 7. ausgeführt, ist die Wiedereinreise des A. rechtlich nicht zu beanstanden.

11. Gibt es Überlegungen, Begegnungen im Begegnungsraum von Berliner Gefängnissen zukünftig für ausreisepflichtige Straftäter zu erschweren? Wenn ja, welche; wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:
Es wird angenommen, dass mit Begegnungsraum die Besucherräume gemeint sind, in denen Gefangene Besuch empfangen können.
Die Ausgestaltung der Besuche der Gefangenen richtet sich nach den Regelungen der Berliner Strafvollzugsgesetze. Eine Differenzierung nach dem ausländerrechtlichen Status der Gefangenen erfolgt hierbei nicht.

Berlin, den 27. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport